

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorkehr.

Nº 41.

Freitag den 23. Januar 1880.

Ausgabe 16,000.

Abonnementpreis viertelj. 6 M.,
incl. Bingerlohn 6 M.,
durch die Post bezogen 6 M.,
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gehilfen für Gewerbellagen
ohne Postbezeichnung 20 Pf.
mit Postbezeichnung 48 Pf.

Zeitung 5 Pf. Petitzelle 20 Pf.
Großere Schriften laut unserem
Preisverzeichniss — Tabellarische
Sätze nach höherem Tasse.

Leseraten unter dem Redaktionsschreibe
die Spaltseite 40 Pf.
Zuliefer sind hierzu zu z. Expedition
zu leisten. — Raddat wird nicht
gegeben. Zahlung pränumeranda
oder durch Postwertschiff.

74. Jahrgang.

Leipzig, 23. Januar.

Die stürmische Nachricht, die Vermehrung der Streitkräfte des deutschen Heeres betreffend, welche und gestern der Telegraph vermittelte, hält bereits heute in den Tagessägen jeglicher Partei farbe wider. Zur Sache wird uns aus Berlin vom Donnerstag wie folgt geschrieben: „Seit Wochen ist es ein öffentliches Geheimnis, daß die Schnelligkeit, mit welcher die Reorganisation der französischen Armeen in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum von 8 Jahren beeinflusst wurde, an bisher leitender Stelle die Überzeugung von der Notwendigkeit erweckt hat, die militärische Sicherung Deutschlands zu vervollkommen. Demzufolge wurde in Erwägung gezo gen, ob dem Reichstage schon im diesjährigen Etat oder nach Ablauf des Septembates (1881) Creditforderungen zu einer entsprechenden Vermehrung und Ergründung des Friedenspräparates und gewisser Specialwaffen vorgelegt werden sollen. Wir waren seiner Zeit in der Lage, zu berichten, daß die Auffassungen am maßgebenden Stelle sich der ersten Alternative zu neigten, und daß die Vermehrung der Artillerie, sei es durch extraordinaire Bewilligungen oder im Ordinarium, für so dringlich gehalten wurde, daß sie einen Aufstand nicht vertrage. Seitdem ist die Angelegenheit Gegenstand der Diskussion in der Presse geworden, und unsere Mitteilung erfuhr theils Zustimmung, theils Dementis. In deutscher Kreisen blieb man über die Entwicklungen der zuständigen Reichsbehörden, sowie über die Sanction der Präsidialgewalt im Dunkeln. Erst gestern gelangte die Vorlage in die Hände des Bundesratsherrn, und schon heute hatten sich dieselben in ihrer Nachmittagsitzung mit dem wichtigen Gegenstand zu beschäftigen. Aus dem Wortlaut der Vorlage ist zu entnehmen, daß jene Auffassung an entscheidender Stelle durchbrach, welche nicht sofort, sondern erst nach Ablauf des Septembates mit einer Mehrförderung von circa 17 Millionen Mark für dauernde und von 27 Millionen Mark für einmalige Ausgaben des Militäretats belastet wollte. Die Details über die Neuerrichtung von Infanterie- und Artilleriegarmenten, welche der Vorlage des Bundesrates entnommen sind, verdeutlichen die hiesigen Abendblätter; der in den Motiven enthaltene Hinweis auf die Verstärkung der Armeen in den Nachbarstaaten wird im Auslande eine ebenso heimtückende Wirkung hervorrufen, wie dies heute in unseren politischen und Finanzkreisen der Fall war. Die Einweichung auf die europäischen Börsen wird wohl erst morgen erfolgen. Hier tüchtigt man sich nicht über die Tragweite der militärischen Rüstungen Deutschlands, und alle politischen, finanziellen und volkswirtschaftlichen Erwägungen über diese Forderung der Regierung treten bereits in den Hintergrund der Diskussion unserer parlamentarischen Kreise.“ — So weit unser Correspondent. Wir geben nachstehend einige Details:

Der Gesetzentwurf, betreffend Ergänzungen und Änderungen des Reichsmilitärgeuges vom 2. Mai 1874, verläßt in Artikel, welches die §§. 1—4, 10, 12, 14, 53 und 66 des alten Gesetzes abändern, die Ausführungsbestimmungen dem Kaiser übertragen und das Gesetz auch für Bayern anwendbar erklären. Die Hauptbestimmungen treffen die ersten beiden Paragraphen. Es lautet:

§ 1. In der Ausführung der Art. 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedenspräparationskarte des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf ein Prozent der ordnungswidrigen Bevölkerung vom 1. Dezember 1875 festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräparationskarte nicht in Anwendung.

§ 2. Vom 1. April 1881 ab werden die Infanterie in 500 Bataillone, die Feldartillerie in 340 Batterien, die Kavallerie in 31 Bataillone, die Pioniere in 19 Bataillone formirt.

Die übrigen Bestimmungen berücksichtigen die Verpflichtung der Erbgerüste 1. Classe zu Übungen im Frieden, das Landwehrverhältniß, den Einjährig-Freiwilligen Dienst, zu dessen weiterer Regelung ein besonderes Gesetz vorzusehen wird u. s. w. Nach den Motiven wird es durch die Erhöhung der Friedenspräparationskarte möglich, 111 Infanterie-Regimenter (8 preußische, 1 bayerisches und 2 sächsische), 1 Infanterie-Bataillon (preußisches), drittes Bataillon des jetzt nur aus 2 Bataillonen bestehenden arabisch-sächsischen Infanterie-Regiments (Art. 116), 1 Feldartillerie-Regiment von 8 Batterien (preußisches), 32 Feldbatterien (2 preußische, 4 bayerische, 2 sächsische, 2 nürnbergische), welche bestehenden Regimenter und Abteilungen einzutreten, 1 Kavallerie-Regiment (preußisches), 1 Pionier-Bataillon (preußisches) zu errichten. Zum Beweise der Notwendigkeit der Vermehrung dient nachstehender Vergleich der Friedenskarte.

dantenswerth, daß der liberale Theil der badischen Volksvertretung an den Rechten des Staats nichts vergeben läßt.

Vor einigen Tagen gab in der niederländischen Ersten Kammer der Minister des Auswärtigen die Erklärung ab, daß mit dem Großherzogtum Luxemburg ein Abkommen getroffen worden sei, wonach die früheren finanziellen Beziehungen ohne jede weitere Zahlung vollständig aufgehoben seien, die niederländischen Gefandten im Auslande aber auch fernherhin die diplomatische Vertretung Luxemburgs, so weit es die Interessen des Königreichs gestatten, mitbejahren würden. Bis 1830 hatte Luxemburg, ehe es durch den Wiener Kongress als deutscher Bundesstaat anerkannt war, sich als eine holländische Provinz regieren zu allen Lasten und auch zu der ihm ganz fremden Staatschuld des Königreichs heranziehen lassen müssen. Seitdem hat es fortwährend auf den Erfolg der ihm widerrechtlich auferlegten Steuerquellen angewiesen, darauf über immer den Besitz erhalten, es werde ja dafür auch beim deutlichen Bundesstaat und im Auslande von den niederländischen Gefandten mit vertreten. Jetzt ist man denn endlich zu obiger Beschränkung gekommen. Es bleibt nun noch zu entscheiden, wenn die Statthalterschaft des Großherzogtums im Namen des Königs zu übertragen sein wird.

Das Thema der russischen Rüstungen wirkt nachgerade in der Presse epidemisch. Von der Sicherung des „Invaliden“, daß alle Nachrichten über die Konzentration russischer Truppen im Königreich Polen in das Gebiet der Havel gehören, nimmt „Nowoje Wrem“ zu der hohen Anfrage Beratung, ob man nicht nächstens auch von deutschen und österreichischen Armeen zu hören bekommen. Das „Kriegerbedürfnis Russlands“ sei in der europäischen Presse eine beliebte Phrase; thatächlich verlangten die wahren Interessen des Auslande nachbarstaaten den Frieden in ebenso dringen der Weise; „wenn dennoch nicht abgerüstet werde, so habe das ganz andere Gründe, als die vergebliche Befürchtung vor angeblich russischen Rüstungen.“ Aerblich spricht sich die „Russische Peterburger Zeitung“ vom 1.13. Januar aus: „Deutschland und Preußen schützen ihre Rüstungen bis zu einem Maße hinauf, das den gesammelten Volkswohlstand zu verhindern droht und der ihre Nachbarn zu ähnlichen Anstrengungen nötigt; daher werden sie nach rechts und nach links mit Übungen und Manövern um sich. Wer spricht bei uns von Rüstungen und Russen-Vorbereitungen? Rüstungskonzerne haben deutsche und englische Zeitungen in Aufsehen erregt, die Weise von an der Grenze angehäuften russischen Truppenmassen, indem sie in drohender Weise auseinanderziehen, daß deutsche und österreichische Heere die Grenze doch noch früher überschreiten könnten als die Russen.“

Wie ferner aus Russland gemeldet wird, ist in drei Dörfern des Gouvernements Kasan in Folge der Einführung von Steuern eine neue Taxat-Kavallerie ausgebrochen. Als der Gouverneur Starjain, in dessen Begleitung sich mehrere Polizeibeamte und 500 Soldaten befanden, ein ganzes Dorf anfuhr, ließ, versprochen die unglaublichen Steuerzahler schriftlich, ihrer Pflicht pünktlich nachzuhören. Nach des Gouverneurs Abreise blieb das Militär einige Zeit zurück und muß von den Bauern mit Lebensmittel versorgt werden, d. h. pro Tag ist von jedem Bauernhause je ein Schw und die entsprechende Menge der übrigen Lebensmittel zu stellen.

Die Niederlage der Russen bei Tschitschirjar wird von London aus bestätigt. Man würde indeed diesem Erfolge seine allzu große Bedeutung beilegen dürfen, wenn sich die Meldung des Peterburger Correspondenten der „Wiener Abendpost“ bestätigt hätte, der eine sehr hohe Zahl der russischen Pionieren in Tschitschirjar verlor. Der Erfolg ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber nun nach dem Einberufungspatente kein kurfürstlicher Prinz mehr kurfürstlicher Landesherr werden kann, um dadurch das Vorzugrecht auf die alleinige Nutzung des Familien-Fideicommisses zu erhalten, dieses Vermögen jedoch das ausstinkliche Eigentum der kurfürstlichen Familien-Fideicommiss zuzählen. Ein Vorzugrecht des einen oder anderen der an dem Fideicommiss berechtigten Agnaten ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber nun nach dem Einberufungspatente kein kurfürstlicher Prinz mehr kurfürstlicher Landesherr werden kann, um dadurch das Vorzugrecht auf die alleinige Nutzung des Familien-Fideicommisses zu erhalten, dieses Vermögen jedoch das ausstinkliche Eigentum der kurfürstlichen Familien-Fideicommiss zuzählen. Ein Vorzugrecht des einen oder anderen der an dem Fideicommiss berechtigten Agnaten ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber nun nach dem Einberufungspatente kein kurfürstlicher Prinz mehr kurfürstlicher Landesherr werden kann, um dadurch das Vorzugrecht auf die alleinige Nutzung des Familien-Fideicommisses zu erhalten, dieses Vermögen jedoch das ausstinkliche Eigentum der kurfürstlichen Familien-Fideicommiss zuzählen. Ein Vorzugrecht des einen oder anderen der an dem Fideicommiss berechtigten Agnaten ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber nun nach dem Einberufungspatente kein kurfürstlicher Prinz mehr kurfürstlicher Landesherr werden kann, um dadurch das Vorzugrecht auf die alleinige Nutzung des Familien-Fideicommisses zu erhalten, dieses Vermögen jedoch das ausstinkliche Eigentum der kurfürstlichen Familien-Fideicommiss zuzählen. Ein Vorzugrecht des einen oder anderen der an dem Fideicommiss berechtigten Agnaten ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber nun nach dem Einberufungspatente kein kurfürstlicher Prinz mehr kurfürstlicher Landesherr werden kann, um dadurch das Vorzugrecht auf die alleinige Nutzung des Familien-Fideicommisses zu erhalten, dieses Vermögen jedoch das ausstinkliche Eigentum der kurfürstlichen Familien-Fideicommiss zuzählen. Ein Vorzugrecht des einen oder anderen der an dem Fideicommiss berechtigten Agnaten ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber nun nach dem Einberufungspatente kein kurfürstlicher Prinz mehr kurfürstlicher Landesherr werden kann, um dadurch das Vorzugrecht auf die alleinige Nutzung des Familien-Fideicommisses zu erhalten, dieses Vermögen jedoch das ausstinkliche Eigentum der kurfürstlichen Familien-Fideicommiss zuzählen. Ein Vorzugrecht des einen oder anderen der an dem Fideicommiss berechtigten Agnaten ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber nun nach dem Einberufungspatente kein kurfürstlicher Prinz mehr kurfürstlicher Landesherr werden kann, um dadurch das Vorzugrecht auf die alleinige Nutzung des Familien-Fideicommisses zu erhalten, dieses Vermögen jedoch das ausstinkliche Eigentum der kurfürstlichen Familien-Fideicommiss zuzählen. Ein Vorzugrecht des einen oder anderen der an dem Fideicommiss berechtigten Agnaten ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber nun nach dem Einberufungspatente kein kurfürstlicher Prinz mehr kurfürstlicher Landesherr werden kann, um dadurch das Vorzugrecht auf die alleinige Nutzung des Familien-Fideicommisses zu erhalten, dieses Vermögen jedoch das ausstinkliche Eigentum der kurfürstlichen Familien-Fideicommiss zuzählen. Ein Vorzugrecht des einen oder anderen der an dem Fideicommiss berechtigten Agnaten ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber nun nach dem Einberufungspatente kein kurfürstlicher Prinz mehr kurfürstlicher Landesherr werden kann, um dadurch das Vorzugrecht auf die alleinige Nutzung des Familien-Fideicommisses zu erhalten, dieses Vermögen jedoch das ausstinkliche Eigentum der kurfürstlichen Familien-Fideicommiss zuzählen. Ein Vorzugrecht des einen oder anderen der an dem Fideicommiss berechtigten Agnaten ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber nun nach dem Einberufungspatente kein kurfürstlicher Prinz mehr kurfürstlicher Landesherr werden kann, um dadurch das Vorzugrecht auf die alleinige Nutzung des Familien-Fideicommisses zu erhalten, dieses Vermögen jedoch das ausstinkliche Eigentum der kurfürstlichen Familien-Fideicommiss zuzählen. Ein Vorzugrecht des einen oder anderen der an dem Fideicommiss berechtigten Agnaten ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber nun nach dem Einberufungspatente kein kurfürstlicher Prinz mehr kurfürstlicher Landesherr werden kann, um dadurch das Vorzugrecht auf die alleinige Nutzung des Familien-Fideicommisses zu erhalten, dieses Vermögen jedoch das ausstinkliche Eigentum der kurfürstlichen Familien-Fideicommiss zuzählen. Ein Vorzugrecht des einen oder anderen der an dem Fideicommiss berechtigten Agnaten ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber nun nach dem Einberufungspatente kein kurfürstlicher Prinz mehr kurfürstlicher Landesherr werden kann, um dadurch das Vorzugrecht auf die alleinige Nutzung des Familien-Fideicommisses zu erhalten, dieses Vermögen jedoch das ausstinkliche Eigentum der kurfürstlichen Familien-Fideicommiss zuzählen. Ein Vorzugrecht des einen oder anderen der an dem Fideicommiss berechtigten Agnaten ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber nun nach dem Einberufungspatente kein kurfürstlicher Prinz mehr kurfürstlicher Landesherr werden kann, um dadurch das Vorzugrecht auf die alleinige Nutzung des Familien-Fideicommisses zu erhalten, dieses Vermögen jedoch das ausstinkliche Eigentum der kurfürstlichen Familien-Fideicommiss zuzählen. Ein Vorzugrecht des einen oder anderen der an dem Fideicommiss berechtigten Agnaten ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber nun nach dem Einberufungspatente kein kurfürstlicher Prinz mehr kurfürstlicher Landesherr werden kann, um dadurch das Vorzugrecht auf die alleinige Nutzung des Familien-Fideicommisses zu erhalten, dieses Vermögen jedoch das ausstinkliche Eigentum der kurfürstlichen Familien-Fideicommiss zuzählen. Ein Vorzugrecht des einen oder anderen der an dem Fideicommiss berechtigten Agnaten ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber nun nach dem Einberufungspatente kein kurfürstlicher Prinz mehr kurfürstlicher Landesherr werden kann, um dadurch das Vorzugrecht auf die alleinige Nutzung des Familien-Fideicommisses zu erhalten, dieses Vermögen jedoch das ausstinkliche Eigentum der kurfürstlichen Familien-Fideicommiss zuzählen. Ein Vorzugrecht des einen oder anderen der an dem Fideicommiss berechtigten Agnaten ist durch das Geschäft ausdrücklich entgegnet, dass dasselbe bestimmt, daß die Einheiten hieraus dem Landesherrn aus der kurfürstlichen Fürstenfamilie von dem Tage seines Regierungsantritts gehörten sollen, also absolut nicht dem Prinzenitus als solchem. Da es nun aber eine unerlässliche Unmöglichkeit ist, daß zwei verschiedene Rechtsobjekten ein und dasselbe Rechtsobjekt gleichzeitig, ausschließlich und allein gehört, so kann in logischer Folgerung auch die Anerkennung aus dem kurfürstlichen Familien-Fideicommiss nicht dem kurfürstlichen Landesherrn und zugleich auch dem kurfürstlichen Prinzenitus als solchem ohne das Recht der Thronbesteigung gehören. Weil aber